

## § 8

## Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 4),
3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt oder
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Wörter „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Wörter nach Nummer 1 und
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.

(4) Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

Vgl. § 10 Abs. 3 BBG; §§ 10, 13 SächsBG

## Erläuterungen

## Inhaltsübersicht

	RdNr.
1. Allgemeines/Rechtsentwicklung	1–5
2. Geschichte und Zweck des Ernennungsprinzips	6–9
3. Rechtsnatur und Begriff der Ernennung	10, 11
4. Statusberührende Versetzung/ernennungsähnlicher Verwaltungsakt	12
5. Begriff des Amtes	13–33
a) Staatsrechtlicher und beamtenrechtlicher Amtsbegriff	13, 14
b) Grund- und Amtsstatus	15–17
c) Das Amt im statusrechtlichen Sinn	18–22
d) Das Amt im funktionellen Sinn	23–25
e) Funktionsbindung des Besoldungsrechts	26, 27
f) Nichtnormative Ämterbewertung/Dienstpostenbewertung	28, 29
g) Planstelle	30–33

	RdNr.
6. Arten der Ernennung	34–52
a) Ernennung zur Begründung eines Beamtenverhältnisses (Abs. 1 Nr. 1)	34–38
b) Ernennung zur Umwandlung eines Beamtenverhältnisses (Abs. 1 Nr. 2)	39–43
c) Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt (Abs. 1 Nr. 3)	44–50
d) Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung (Abs. 1 Nr. 4)	51
e) Besonderheiten bei der Ernennung zum Richter kraft Auftrags	52
7. Aushändigung der Ernennungsurkunde (Abs. 2 Satz 1)	53–71
a) Begriff der Urkunde	54–58
b) Aushändigung	59–64
c) Mitwirkungsbedürftigkeit der Ernennung	65–68
d) Ernennung Minderjähriger	69
e) Willensmängel bei der Ernennung	70, 71
8. Notwendiger Inhalt der Ernennungsurkunde (Abs. 2 Satz 2)	72–76
9. Verstöße gegen Abs. 2 (nichtige Ernennung und Nichternennung)	77
10. Verleihung eines Amtes mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses (Abs. 3)	78
11. Ausschluss der rückwirkenden Ernennung (Abs. 4)	79, 80
12. Erlöschen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses	81
13. Versicherungsfreiheit bei Begründung eines Beamtenverhältnisses	82, 83
14. Schadensersatzanspruch bei Ernennungsmängeln	84, 85
15. Rechtsanspruch auf Ernennung	86–87a
16. Zusicherung der Ernennung	88–101

### Schrifttum

*Dorn*, Die Aushändigung beamtenrechtlicher Ernennungsurkunden an einen Stellvertreter, ZBR 1970, 183 ff.;

*Feindt Erich*, Zum Recht des Beamten am Beamtenverhältnis und am Amt, DÖD 1972, 186;

*Günther Hellmut*, Über Einstellungs- und Beförderungszusicherungen, ZBR 1982, 193;

*ders.*, Konkurrentenstreit um Zusicherungen, ZBR 1988, 181;

*ders.*, Die Tatbestände nichtiger, zurückzunehmender und rücknehmbarer Ernennung, DÖD 1990, 281;

*Isensee Josef*, Transformation von Macht in Recht – das Amt, ZBR 2004, 3;

*Linke Tobias*, Vereinbarung einer monatlichen Zahlung als Gegenleistung für die Zusage der späteren Ernennung zum Beamten, NdsVBl. 2002, 96;

*Mayer Franz*, Rechtsfragen der Dienstpostenbewertung, DVBl. 1970, 651;